



Studiendekan

Assoc. Prof. DDr. Hermann Peyerl, LL.M.

An alle Lehrenden der
Universität für Bodenkultur Wien

Wien, am 18. September 2020

Brief des Studiendekans – Studienjahr 2019/2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unmittelbar nach meinem Amtsantritt im März 2020 gab es bedingt durch die COVID-Pandemie tiefgreifende Veränderungen im Prüfungswesen, die für Lehrende und Studierende zuvor nicht vorstellbar waren. Ich möchte deshalb in meinem ersten Brief einige Aspekte des universitären Prüfungswesens grundlegend betrachten und dann aktuelle Themen aufgreifen.

Aufgaben des Studiendekans

Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin ist die Prüfungsbehörde der Universität, die das Studienrecht vollzieht. An der BOKU werden jährlich tausende Verfahren geführt. Großteils handelt es sich um Routineverfahren (z.B. Abschluss von Studien), es kommen aber auch laufend Spezialfälle vor (von Prüfungsanfechtungen bis hin zur Aussetzung des Wehrdienstes).

Die Studienservices sind das Prüfungsamt, das die Akten führt und Anträge zur Entscheidung vorbereitet. Die Entscheidungen des Studiendekans bzw. der Studiendekanin ergehen in der Regel in Bescheidform, die Universität wird im Kernaufgabenbereich Lehre daher hoheitlich für den Staat tätig. Der Studiendekan als monokratisches Organ muss seine Entscheidungen im Instanzenzug vor dem Bundesverwaltungsgericht verantworten.

Prüfungen und Prüfungsanfechtungen

Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges und damit dem Ziel des Studienabschlusses. Prüfer*innen sind vom Studiendekan herangezogene Amtssachverständige (daraus folgt z.B., dass aus Gründen der Befangenheit keine nahen Angehörigen geprüft werden dürfen).

Die Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses gilt als Bekanntgabe eines Gutachtens. Dieses Gutachten besteht aus zwei Teilen, dem Prüfungsvorgang als Befundaufnahme und der Beurteilung als gutachterliche Schlussfolgerung.

Das Ergebnis einer Prüfung (die Note) ist nicht anfechtbar. Anfechtbar ist aber der Prüfungsvorgang, weil anzunehmen ist, dass Mängel in der Durchführung zu falschen Schlussfolgerungen bei

der Beurteilung führen können. Die Anfechtung ist jedoch auf Fälle mit negativer Beurteilung beschränkt und als „Exzesskontrolle“ ausgestaltet. Nur schwere Mängel, die das Prüfungsergebnis beeinflussen konnten, sind von Bedeutung. Dazu gehören beispielsweise:

- Außergewöhnlich starker Lärm (z.B. Baulärm in der nahen Umgebung) oder andere erhebliche Störungen (z.B. Feueralarm) während der Prüfung.
- Ein von der Ankündigung abweichender Prüfungs- oder Beurteilungsmodus (z.B. schriftlich statt wie angekündigt mündlich; positiv ab 60% und nicht wie angekündigt ab 50%).
- Schwerwiegende Angabefehler in den Prüfungsaufgaben, die nicht unmittelbar berichtigt oder berücksichtigt werden können.

Bei jeder Prüfung muss durchgehend eine qualifizierte Fachaufsicht anwesend sein.

Prüfer*innen sind für den geordneten Ablauf einer Prüfung verantwortlich, die §§ 11, 12 und 20 der BOKU-Hausordnung sind aufschlussreich: <https://boku.ac.at/recht/themen/hausordnung>.

Prüfungsmodus und COVID

Der Senat berät eine Verlängerung der Regelungen über abweichende Formen der Leistungsfeststellung im Distance Learning und Ersatzleistungen für das Studienjahr 2020/21. Unter der Voraussetzung einer positiven Beschlussfassung stehen die darin vorgesehenen Möglichkeiten (z.B. mehrere Teilleistungen bei VO, Ersatzformen bei Exkursionen) weiterhin zur Verfügung:

<https://boku.ac.at/studienservices/themen/informationen-zu-pruefungen/abweichende-formen-der-leistungsfeststellung-im-distance-learning-und-ersatzleistungen>

Defensiones können jedenfalls weiterhin per Videokonferenz durchgeführt werden. Solange es die COVID-Situation zulässt, ist auch die Präsenzform möglich:

<https://boku.ac.at/studienservices/themen/informationen-zu-pruefungen/videokonferenzen>

Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden („Vorlesungsprüfungen“), sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende eines jeden Semesters anzusetzen. Wenn Sie alle Prüfungstermine bereits zu Semesterbeginn bekanntgeben, ermöglichen Sie den Studierenden eine bessere Planbarkeit und ersparen sich Anfragen nach dem nächsten Termin.

Solange es die **COVID-Situation** zulässt, können **Prüfungen in Präsenzform** durchgeführt werden. Wenn sich die COVID-Situation aber weiter verschärfen sollte, wird wieder ein Umstieg auf elektronische Prüfungen erforderlich sein. Anders als im März 2020 können wir eine Absage von Prüfungsterminen aber nicht mehr rechtfertigen, sondern Prüfungen müssen **gegebenenfalls kurzfristig auf eine elektronische Form umgestellt werden**. Geben Sie in BOKUonline deshalb bereits zu Semesterbeginn bekannt, in welcher Form eine geplante Präsenzprüfung alternativ elektronisch durchgeführt wird.

Prüfungsan- und -abmeldung

Die Anmeldefrist zu Prüfungen beträgt mindestens zwei Wochen. Studierende können sich ohne Angabe von Gründen bis zu fünf Tage vor der Prüfung abmelden.

Im Zuge der COVID-Pandemie häufen sich Berichte von Lehrenden über ein deutlich vermehrtes Fernbleiben von Prüfungen ohne Abmeldung. In der BOKU-Satzung ist diesbezüglich nur die Möglichkeit der Verhängung einer Prüfungssperrfrist von bis zu drei Monaten vorgesehen.

Elektronische Prüfungen

Das vergangene Semester hat gezeigt, dass die Umstellung der Prüfungen auf elektronische Kommunikationsformen sehr gut funktioniert hat. Das war notwendig und alternativlos, um Studierenden ein Fortkommen in ihrem Studium zu ermöglichen und um auf mögliche COVID-Szenarien im kommenden Studienjahr vorbereitet zu sein.

Dennoch haben elektronische Prüfungsformen einige Schwächen. Das betrifft unter anderem mögliche technische Probleme während der Prüfung. Diese gelten als Grund für einen Prüfungsabbruch, sie lassen sich im Nachhinein aber oft nur schwer verifizieren. Es gilt deshalb folgende Regelung:

Bei technischen Problemen haben betroffene Prüfungskandidat*innen unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Beurteilung, eine Sachverhaltsdarstellung per E-Mail (alternativ per Post) an den*die Prüfer*in zu übermitteln. Unterbleibt eine Mitteilung an den*die Prüfer*in, weil abgewartet wird, ob die Prüfung bestanden wurde, dann ist die Geltendmachung eines Prüfungsabbruches aus technischen Gründen nicht mehr möglich.

Prüfungseinsicht

Beurteilungsunterlagen (Frage- und Antwortbögen, Prüfungsprotokolle etc.) sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Innerhalb von sechs Monaten ist eine Prüfungseinsicht zu gewähren, wobei auch Kopien/Fotos angefertigt werden dürfen. Nur bei Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten besteht kein Recht auf Anfertigung von Kopien/Fotos.

Bei elektronischen Prüfungen kann die Einsicht auch auf elektronischem Weg gewährt werden. Davon ausgenommen sind wiederum Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten, bei diesen ist eine herkömmliche Einsicht vorzusehen.

Wenn Prüfungseinsichten COVID-bedingt aufgeschoben wurden, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist der Beurteilungsunterlagen solange, bis eine Einsicht stattgefunden hat.

Gutachter bei Dissertationen

Von anderen Universitäten werden immer wieder Fälle bekannt, in denen Doktorate (manchmal nach vielen Jahren) aberkannt werden. Die Vorwürfe werden meist von außen an die Universität herangetragen. Die Auswahl möglichst unbefangener und objektiver Gutachter ist ein Element, das zu einem einwandfreien Doktoratsabschluss beiträgt. Doktorandinnen und Doktoranden sind letztlich auch stolz, wenn ihre Arbeit von außenstehenden Gutachtern beurteilt wurde.

In den Doktoratsrichtlinien ist geregelt, dass zumindest ein Gutachter nicht der BOKU angehören darf. Bitte schlagen Sie Gutachter vor, die dieses Kriterium bestmöglich erfüllen (auch „externe“ Lehrende mit Venia Docendi der BOKU gehören der BOKU an; eine Mitwirkung im Beratungsteam ist zulässig, aber im Hinblick auf eine mögliche Anscheinsbefangenheit unvorteilhaft).



Benützungsbefreiung bei Masterarbeiten und Dissertationen

Die öffentlichen Universitäten sind überwiegend staatlich finanziert, im UG ist deshalb eine Veröffentlichungspflicht von Masterarbeiten und Dissertationen vorgesehen. Der Ausschluss der Benützung („Sperrung“) ist nur ausnahmsweise zeitlich befristet möglich, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind (z.B. Wahrung von Firmengeheimnissen, beabsichtigter Patentschutz, weitere Forschungsarbeiten auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse).

Das Vorhaben eine Abschlussarbeit zu publizieren, erfordert grundsätzlich keine Benützungsbefreiung (das betrifft auch kumulative Dissertationen). Eine Sperrung ist in solchen Fällen nur notwendig, wenn der jeweilige Verlag dies ausdrücklich verlangt. Ein Eigenplagiat wird aber nicht durch eine Sperrung, sondern durch entsprechende Zitation der eigenen zuvor erschienenen Arbeit vermieden (z.B. Verweis auf die Masterarbeit, wenn daraus ein Paper veröffentlicht wird).

Handbuch für Lehrende

Aktuelle Informationen zum Lehr- und Prüfungsbetrieb finden Sie auf der [Website der Studienservices](#). Sie finden dort auch ein Handbuch für Lehrende:

<https://boku.ac.at/studienservices/newsitem/49219>

Abschließend bedanke ich mich bei allen, die mich im vergangenen Studienjahr unterstützt haben und mit denen ich zusammenarbeiten durfte – beim Senat und dem Rektorat für die gute Gesprächsbasis, bei den Studienservices für die Unterstützung und das angenehme Arbeitsumfeld und bei allen Lehrenden und Sekretariaten, die zu einem reibungslosen Lehr- und Prüfungsbetrieb beigetragen haben.

Einen besonderen Dank darf ich meiner Amtsvorgängerin Erika Staudacher für die wohlwollende Amtsübergabe ausrichten!

Viele Grüße
Hermann Peyerl e.h.

Studiendekan